



GARANTIEKARTE UND BEDINGUNGEN DER EURO-GARANTIE FÜR DIE PRODUKTE DER FIRMA ELWIZ S.A.

Das Produkt wurde in den Verkehr und für die Anwendung in der Bauindustrie auf Grund des CE-Zeichens und der Konformitätserklärung nach technischen Normen wie im Pkt. 1.2. vorgegeben oder auf Basis einer einmaligen Anwendung zugelassen.

Firma ELWIZ S.A. mit dem Sitz in der Obwodowa Str. 11, 66-008 Świdnica sichert die hohe Qualität ihrer Produkte unter Berücksichtigung, dass ein langhaltiges und reibungsloses Funktionieren der Produkte von der bestimmungsgemäßen Verwendung, richtigen Montage (gem. Montageanleitung von ELWIZ S.A., Regeln der Baukunst sowie entsprechenden technischen Normen) sowie auch von der regelmäßigen Wartung und angemessener Nutzung abhängig ist. Im Falle, wenn das Produkt ist ein Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs mit gleichzeitiger Übertragung der Rechte aus dieser Garantiekarte, erklärt der Hersteller, dass diese Garantiekarte und die Euro-Garantie, weiterhin Garantie genannt, keine Berechtigungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer aufgrund des nicht vertragsgemäßen Produkts ausschließt, begrenzt oder aufschiebt. Der Hersteller gewährleistet zugleich, dass die Garantie mit den Anforderungen der Richtlinie 199/44/EG des Europäischen Parlaments vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter übereinstimmt.

Grundlegende Begriffsbestimmungen:

- 1) Hersteller – ELWIZ S.A. ul. Obwodowa 11; 66-008 Świdnica
- 2) Verkäufer – Unternehmer, von dem der Käufer die Produkte die unter diese Garantie fallen, direkt erworben hat.
- 3) Käufer – auch Garantieberechtigter genannt – Vertragspartei aus dem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag und aufgrund dessen er die Produkte die unter dieses Garantie fallen erworben hat.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Der Hersteller übernimmt für die von ihm hergestellten Produkte die Garantie für einen Zeitraum von:

- 5 Jahre für die Fenster und Balkontür aus PVC,
- 2 Jahre für die Eingangstür aus PVC,
- 2 Jahre für Produkte aus Aluminium / 5 Jahre für Produkte aus Aluminium*,
- 2 Jahre für die Hiebe-Schiebetür HST,
- 2 Jahre für Außen- und Innenrolläden,
- 5 Jahre für die Verglasungsdichtung,
- 1 Jahr für die sichtbaren Fehler der Verglasungen unter Vorbehalt von Pkt. 2.4 der Garantie,
- 1 Jahr für zusätzliches Zubehör wie Selbstverriegler, Öffnungsautomatic etc.

Darüber hinaus übernimmt er die Garantie von 1 Jahr auf die Teile, die bei der Reparatur oder beim Austausch verwendet wurden, vom Tag der Beendigung der Reparatur oder des Ersatzes. Die Garantiefrist wird ab dem Tag nach dem Tag des Erwerbs des Produktes durch den Verkäufer vom Hersteller gerechnet und dieser Tag ist in der Garantiekarte aufgewiesen.

Wenn der Erwerb des Produktes durch den Käufer vom Verkäufer später statt fand als der Erwerb des Produktes durch den Verkäufer vom Hersteller, die einzelnen Garantiefristen werden um die Anzahl der Tage zwischen dem einen und dem anderen Erwerb verlängert, jedoch nicht mehr als um 30 Tage ab Tag des Erwerbs durch den Verkäufer vom Hersteller.

1.2. Sollte das Produkt in der Garantielaufzeit nicht bestimmungsgemäß verwendbar sein können aus Gründen, die am Herstellungsprozess oder am Material für die Herstellung liegen, kann der Käufer (Garantieberechtigter) einer Reparatur oder eines kostenlosen Austauschs durch ein neues Produkt verlangen. Die Wahl der Beseitigung von Mängeln des Produktes zur bestimmungsgemäßen Verwendung steht dem Hersteller zu. Über die Reparatur oder den Austausch des defekten Produktes bestimmt der Hersteller. Die Nichteinigung wird unter

Berücksichtigung der technischen Normen nach denen das Produkt und seine Elemente ausgeführt wurden, darunter: der Glasnormen PN-EN-1279-1-6, PN-EN-12150-1:2002, PN-EN ISO 12543-(1÷6):2000, PN-EN 357:2002, PN-EN 365:2000, PN-EN 1096-1 und sonstiger verbindlicher Normen, Betriebsnormen der Glashersteller (auf Wunsch vorzulegen), Profilmnormen PVC-U: PN-EN 12608 beurteilt. Das Aussehen der Profile wird gemäß technischen Normen durch die Augenscheinseinnahme aus einer Entfernung von mindestens 1 m senkrecht zur

Oberfläche, beim Tageslicht unter Winkel von 45 Grad bezogen auf Nordrichtung oder beim äquivalenten Licht aus einer künstlichen Lichtquelle begutachtet.

Die Verglasung wiederum unterliegt der Augenscheinseinnahme aus einer Entfernung von mindestens 3 m, wobei die tatsächliche Entfernung wird von der Art des angenommenen Defektes und von der verwendeten Lichtquelle abhängig.

Die Aluminiumprofile haben die Anforderungen der Norm PN-EN 12020-1:2004 zu erfüllen, und die Maßabweichungen der Profile die der Norm PN-EN 12020-2:2004.

Der Hersteller übernimmt keine Garantie für im Falle der Unstimmigkeit des Produktes mit dem Vertrag, wenn der Käufer zum Zeitpunkt der Vertragsschließung über diese Unstimmigkeit wusste oder hätte es bei gebotener Sorgfalt darüber wissen sollen.

1.3. Die Geltendmachung der Garantieansprüche ist durch die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgestellten Garantiekarte samt Kaufbeleg bedingt. Die Garantiekarte gilt als ordnungsgemäß ausgestellt, wenn sie durch den Verkäufer unterschrieben ist mit Angabe des Erwerbsdatums vom Hersteller sowie auch des Datums der Aufstellung der Garantiekarte.

1.4. Die Garantiereparatur umfasst keine Leistungen aus der Bedienungsanleitung, zu denen Ausführung der Nutzer eigenständig und seine Kosten verpflichtet war.

1.5. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die schriftlich nachweislichen Interimsüberprüfungen, Reinigung und Wartung gemäß Bedien- und Gebrauchshinweisen zwecks ordnungsgemäßen Betrieb des Produktes auf seine Kosten durchzuführen.

1.6. Die durch den Hersteller anerkannten Mängel werden in der Laufzeit der Garantie unentgeltlich in folgenden Fristen aufgehoben:

- bis zu 21 Tage ab schriftlicher Mitteilung, wenn die Reparatur keine Reparatur von Bauelementen des Produktes erfordert,
- bis zu 60 Tage ab schriftlicher Mitteilung, wenn die Reparatur des Austausches von Bauelementen des Produktes erfordert.

1.7. Die Reklamationen sollen in der Verkaufsstelle, an der das Produkt gekauft wurde, erledigt, die Bedingung für Annahme der Reklamation ist die Vorlage einer ausgefüllten Garantiekarte samt Kaufbeleg und Beschreibung des Mangels.

1.8. Bei unberechtigter Reklamation, dh. zur Beseitigung auf Wunsch des Garantieberechtigten der Beschädigungen, Mängel oder Ausführung sonstiger Tätigkeiten die von dieser Garantie ausgeschlossen sind, zahlt der Garantieberechtigte alle Kosten der Beseitigung des Mangels, jeglicher Reparaturen, Einstellung, Schmierung sowie auch sonstige Kosten die damit verbunden sind.

2. Von der Garantie ausgeschlossen sind:

2.1. Mechanische, chemische Schäden sowie auch Schäden, die durch hohe Temperatur oder durch die Beschädigung der Produkte verursacht wurden, die nicht vom Hersteller zu vertreten sind, darunter solche die aufgrund der Unstabilität der Konstruktion, an der die Produkte eingebaut wurden sowie auch Beschädigungen die während des fremden Transportes, also nicht des Transportes von ELWIZ S.A., entstanden sind

2.2. Die Mängel oder Ungenauigkeiten, die nach dem Einbau unsichtbar sind und den Nutzwert des Produktes (z.B. Kratzer) nicht beeinflussen oder nach den im Pkt 1.2 genannten Normen im Toleranzbereich liegen.

2.3. Die Schäden des Produktes, die entstanden durch

– unsachgemäße Verwendung oder Montage die nicht in Übereinstimmung mit der beigefügten Montageanleitung und Regeln der Baukunst oder technischen Normen die für den Ort der Montage gelten, erfolgt; Auf dem Käufer ruht die Verantwortung das Einholen beim Erwerb der beigelegten Anleitung des Herstellers. Sollte der Gebrauch oder die Instandhaltung ohne die o.g. Anleitung oder anhand einer anderen als die o.g. bei der der Vertragsschließung erhaltenen Anleitung, erfolgen, liegt die eventuelle Verantwortlichkeit beim Verkäufer, mit dem der Berechtigte einen Vertrag abgeschlossen hat,

– die unsachgemäße Montage oder eine Montage, die nicht mit der Montageanleitung für PCV Fenster und Türen vom Hersteller übereinstimmt, abgeschlossen hat unter Berücksichtigung des Montageortes. Auf dem Käufer ruht die Verantwortung die Anleitung des Herstellers beim Erwerb einzuholen. Sollte die Montage ohne die o.g. Anleitung oder anhand einer anderen als die o.g. bei der der Vertragsschließung erhaltenen Anleitung, erfolgen, liegt die eventuelle Verantwortlichkeit für die Vertragswidrigkeit des Produktes beim Verkäufer, mit dem der Berechtigte einen Vertrag abgeschlossen hat, –unsachgemäßen Transportes und Ausladung, die nicht vom Hersteller

sondern von anderen Unternehmen durchgeführt wurden,

– unerlaubte, dh. mit dem Hersteller nicht abgestimmte Reparaturen, Umbauten oder bauliche Veränderungen

2.4. Die Verglasung, im Falle von:

- Rissen, die nicht auf die Mängel des Produktes zurückzuführen sind,
- Zerbrechen,
- Zerkratzen der Oberflächen,
- Flecken verursacht durch Chemikalien oder thermische Faktoren, wie Funken,
- Beschlagen der Verglasung von außen oder innen des Raumes infolge schlechter Lüftung des Raumes oder Wetterbedingungen,
- optischen Erscheinungen der so genannten "Newtonringe" (Regenbogen-Effekt) - Eigenschaften von Float-Thermoscheiben,
- natürlichen Glasmängel im durch die entsprechenden Normen zugelassenen Grenzenbereich,
- sonstigen nicht erwähnten Mängel, wenn ihre Beseitigung ausschließlich auf dem Austausch der Verglasung beruhen wird. In dieser Situation die Pflicht der Beseitigung von einer solchen Mangel liegt direkt beim Verkäufer, der beim Hersteller eine entsprechende Glasbestellung aufgibt.

2.5. Die Beschläge, im Falle von:

- Beschädigungen durch die Beschmutzung (z.B. mit Putz, Mörtel),
- Beschädigungen durch die unsachgemäße Bedienung,
- Beschädigungen durch ihre Verstellung (Einstellung von Beschlägen führt eigenständig der Käufer durch, aber mit Hilfe von Personen mit entsprechenden Qualifikationen)

– fehlender regelmäßiger Schmierung gemäß Bedienungs- und Gebrauchsanleitung.

2.6. Unter die Euro-Garantie fällt keine Pflicht zum Schadenersatz wegen Nichteignung des Produktes zur bestimmungsgemäßen Verwendung.

2.7 Kleine Reparaturarbeiten, Einstellung der Fenster oder Austausch von reklamierten Fensterscheiben gehören direkt zum Verkäufer.

3. Es kommt zur keinen Verzögerung bei Erledigung der Reklamation, wenn sich der Vertreter des Herstellers beim Käufer (Garantieberechtigten) in einer vereinbarten Frist meldet, um die Reklamation zu erledigen und nicht zu diesem Zweck handeln kann, aus Gründen, die der Käufer (Garantieberechtigte) zu vertreten hat. In diesem Fall verlängert sich die Frist zur Erledigung der Reklamation um die Dauer der Verzögerung.

4. Die Euro-Garantie erlischt nach Ablauf der in Pkt 1.1 genannten Fristen. 1.1.

5. Der räumliche Geltungsbereich des Garantieschutzes umfasst die EU-Länder, sowie auch die Schweiz und das Norwegen.

6. Auf der Grundlage der Bestimmung des Artikels 558 k. c. § 1 Satz 1 wird die Haftung des Herstellers im Rahmen der Gewährleistung für Sachmängel des Produkts vollständig ausgeschlossen.

6.1. In Angelegenheiten zu dem Haftungsausschluss des Herstellers im Rahmen der Gewährleistung, die durch diese Garantiekarte nicht geregelt werden, sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar.

* - 5 Jahre Garantie für Aluminiumprodukte ist möglich.

HERSTELLER:		
ELWIZ S.A. Ul. Obwodowa 11 66-008 Świdnica www.elwiz.eu		
Bestellung-Nr.		Unterschrift des Ausstellers
Verkäufer (Stempel)	Verkaufsdatum Ausgabetermin	Leserliche Unterschrift des Verkäufers
Montage (Stempel des Monteurs)	Montage-Datum	Unterschrift
Datum der Ausstellung der Garantiekarte		



ERKLÄRUNG DES KÄUFERS

Ich erkläre, dass mir die Garantiebedingungen bekannt sind und ich hatte die Möglichkeit mich mit der Montageanleitung von ELWIZ S.A. sowie auch mit der Montage- und Instandhaltungsanleitung anzuvertrauen.

_____ Datum und leserliche Unterschrift des Käufers